



**Damit's wirklich
bunt bleibt**

Freie Schulen in Sachsen



Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Eltern,

in Deutschland soll es kein staatliches Schulmonopol geben. Darum ist die Errichtung und der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft¹ in Deutschland grundgesetzlich verankert (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz). Um sicher zu stellen, dass Schulen in freier Trägerschaft gleichwertige Bildungsziele verfolgen, wissenschaftlich ausgebildete Lehrkräfte beschäftigen und Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Einkommensverhältnisse ihrer Eltern ausgeschlossen werden, bedürfen sie einer Genehmigung.

Die Länder haben bei der Ausgestaltung der Einzelheiten der Genehmigungspraxis, der Regelung der Finanzierung und der Ausübung der Aufsicht einen großen Entscheidungs- und Ermessensspielraum. Schulen in freier Trägerschaft müssen jedoch laut Bundesverfassungsgericht „im Kern“ gleiche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und zu staatlichen Abschlüssen führen.

Schulen in freier Trägerschaft sind längst auch ein fester Bestandteil der sächsischen Schullandschaft geworden. Im Schuljahr 2011/2012 besuchten 60.124 von insgesamt 434.210 Schülerinnen und Schülern eine der 390 Freien Schulen in Sachsen. Dies zeigt, alternative Schulkonzepte werden auch von Eltern in Sachsen gewünscht und angenommen.

¹ Im Grundgesetz findet sich die allgemeine Bezeichnung Private Schulen. Bildungspolitisch differenziert man zwischen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft und gewinnorientierten nicht anerkannten Privatschulen.

Wie werden Schulen in freier Trägerschaft finanziert?

Die im Grundgesetz enthaltene institutionelle Garantie zieht auch die Verpflichtung des Staates zu einer angemessenen Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft nach sich. Im Jahr 2011 gab Sachsen 2,272 Milliarden Euro für das gesamte Schulwesen aus. Davon erhielten die Schulen in freier Trägerschaft 201 Millionen Euro. Die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen erfolgt über einen Schülerausgabensatz. Er setzt sich aus Personal- und Sachausgaben pro Schüler zusammen. Theoretisch sollen mit diesem Schülerausgabensatz etwa 90 Prozent der vergleichbaren Kosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule gedeckt werden können. Tatsächlich liegt die Kostendeckung jedoch nur zwischen 50 und 65 Prozent. Darüber hinaus übernahm der Freistaat bis 2010 das Schulgeld für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht in der Lage waren dies aufzubringen.

Welche Freien Schulen gibt es in Sachsen?

Das Spektrum von Schulen in freier Trägerschaft ist groß. Waldorf- und Montessorischulen gehören ebenso dazu wie konfessionelle Schulen und Schulen von Elterninitiativen. Schulen in freier Trägerschaft unterscheiden sich hinsichtlich ihrer pädagogischen, religiösen oder weltanschaulichen Prägung, ihrer Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie ihrer Lehrinhalte und Organisation des Unterrichts zum Teil erheblich.

Ein Beispiel

Anne Kämmerer (16 Jahre) stellt die Freie Werkschule Meißen vor



Die Freie Werkschule Meißen ist eine der zahlreichen Freien Schulen in Sachsen. Sie besteht seit nunmehr zehn Jahren und hat sich als erfolgreiche schulische Alternative zu den staatlichen Einrichtungen in der Region bewährt. Die Schule beinhaltet eine Grundschule, eine Mittelschule und ein berufliches Gymnasium. Die Schülerinnen und Schüler können also von der ersten bis zur zehnten, beziehungsweise dreizehnten Klasse, gemeinsam ohne Schulwechsel lernen. Auch die elementare Entscheidung, ob das Kind nach der vierten Klasse die Mittelschule oder das Gymnasium besucht, muss nicht getroffen werden, da nach dem Realschulabschluss in der zehnten Klasse die Möglichkeit eines beruflichen Abiturs offen steht.

Konzeption der Freien Werkschule ist die einer reformpädagogischen Schule. Das kann man in dieser Einrichtung zum Beispiel am allmorgendlichen Morgenkreis feststellen, in denen sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer vor dem Unterrichtsbeginn in einem Sitzkreis treffen, um den bevorstehenden Tag zu besprechen. Außerdem gibt es das Kurssystem und die Freiarbeit als feste Bestandteile des Unterrichts. Verschiedene Fächer werden innerhalb des Kurssystems in Blöcken unterrichtet, so dass sich die Schülerinnen und Schüler an den Kurstagen mit zwei bis drei

Fächern intensiv beschäftigen können. An diesen Tagen wird der Frontalunterricht mit der Freiarbeit ergänzt, die Raum lässt, Dinge selbst zu erarbeiten, Erlerntes zu festigen und den Lehrerinnen und Lehrern die Chance bietet, auf Verständnisfragen einzugehen. Außerdem werden die Fächer oft durch verschiedene Projekte und Experimente miteinander in Verbindung gebracht.

Der Werkschulgedanke der Schule findet sich vor allem im Werkstatttag wieder. An diesem Tag erlernen die Schülerinnen und Schüler handwerkliche Fertigkeiten und den Umgang mit verschiedenen Materialien. Es wird geschnitzt, getöpft, genäht und vieles mehr. Zum Sammeln von praktischen Erfahrungen werden im Laufe der Jahre auch mehrere Praktika absolviert. So kann jede und jeder individuell für sich herausfinden, welche Tätigkeiten ihr oder ihm mehr liegen und welche weniger. Gleichzeitig ist ein Praktikum natürlich eine große psychische Herausforderung. Durch die Menge der Praktika wird hier die Angst, beispielsweise vor Bewerbungsgesprächen, genommen und das Selbstbewusstsein gestärkt.

Außerdem gibt es neben den Zensuren im Zeugnis auch ein umfangreiches Feedback der Lehrerinnen und Lehrer, die diese Gelegenheit für Lob und Hinweise an den Schüler oder die Schülerin nutzen können. Die Freie Werkschule hat sich immer als eine offene Schule gesehen. Es gibt zahlreiche Projekte mit Partnern aus der Region, wie das Klangzeitprojekt mit dem Meißner Theater oder das Weinbergprojekt mit der Meißner Winzergenossenschaft. So ist diese Schule inzwischen fester Bestandteil der Meißner Region.

Warum sind in Sachsen Schulen in freier Trägerschaft gefährdet?

Im Laufe der Zeit gab es bundesweit immer wieder Bestrebungen, das Gründungsrecht von Schulen in freier Trägerschaft und deren Anspruch auf Finanzierung durch landesrechtliche Regelungen zu unterlaufen, so auch in Sachsen. Mit Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 wurde der Schulgeldersatz gestrichen, die Wartefrist verlängert und die Finanzierung neuer Schulen in freier Trägerschaft an besondere Bedingungen geknüpft.

Streichung des Schulgeldersatzes

Eine Genehmigungsvoraussetzung für Schulen in freier Trägerschaft ist die Verpflichtung, Kinder von Eltern mit niedrigem Einkommen nicht auszuschließen (Sonderungsverbot). Bisher erhielten die Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht in der Lage waren das Schulgeld aufzubringen, eine Schulgelderstattung.

Dies war insofern eine zielgerichtete Förderung, da sie auf die tatsächlich in den Schulen anfallenden Mehrkosten zur Verhinderung des Sonderungsverbot abstellte. Der Anteil von Schülerinnen und Schülern, der unter diese Regelung fiel, variierte je nach Schule zwischen 0 und 50 Prozent. Die Erstattung des Schulgeldes machte rund 1,3 Prozent an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft aus, stellte jedoch in beispielhafter Form das gesetzlich vor-

geschriebene Sonderungsverbot sicher. Durch die Abschaffung des Schulgeldersatzes ohne eine Erhöhung der regulären Finanzierung sind nun insbesondere die Schulen vor große Probleme gestellt, die einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern aufnehmen, deren Eltern nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen.

Die Staffelung des Schulgeldes nach dem verfügbaren Einkommen der Eltern stellt keine wirkliche Alternative dar. Denn um auskömmlich wirtschaften zu können und die eigene Existenz nicht zu gefährden, müssen die Schulen in freier Trägerschaft die Einkommensverhältnisse der Eltern nun immer mit berücksichtigen.

Verlängerung der Wartefrist

Fast alle Bundesländer sehen in ihren Gesetzen für Schulen in freier Trägerschaft eine bestimmte Wartefrist zwischen der Genehmigung und der einsetzenden staatlichen Finanzierung vor. Die Wartefrist dient der Feststellung, ob ein Schulträger auch in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb aufzunehmen und ihn dauerhaft gewährleisten zu können. Die Wartefrist variiert bundesweit zwischen einem und vier Jahren, auch werden in einigen Bundesländern den Schulen in freier Trägerschaft rückwirkend ihre Ausgaben während der Wartefrist erstattet.

Bisher erhielten in Sachsen Schulen in freier Trägerschaft nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist die entsprechenden staatlichen Zuschüsse. Diese Frist wurde nun auf vier Jahre verlängert.



Vorgaben zu Zügigkeit und Mindestschülerzahl

Um die Gleichwertigkeit des Unterrichts an Schulen in freier Trägerschaft sicherzustellen, gab es auch in Sachsen rechtliche Vorgaben zu maximalen Klassenstärken. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz wurde jedoch die Finanzierungshöhe nun an die für öffentliche Schulen geltenden Vorgaben über Zügigkeit und Mindestschülerzahl geknüpft. Seit 2010 müssen die Schulen in freier Trägerschaft nach der vierjährigen Wartefrist pro Klassenstufe mindestens 40 Schülerinnen und Schüler (Mittelschule) bzw. 60 Schülerinnen und Schüler (Gymnasien) aufweisen, um eine entsprechende Förderung zu erhalten. Dabei ist es nicht relevant, welches pädagogische Konzept die Schulen verfolgen und ob eine solche Klassenfrequenz diesem vielleicht entgegenläuft, z. B. bei der Integration von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Was tun wir dagegen?

Schulen in freier Trägerschaft sind ein unverzichtbarer Teil unseres Schulwesens. Sie sind ein Element der Zivilgesellschaft, in der Bürgerinnen und Bürger in wichtigen gesellschaftlichen Fragen Mitverantwortung übernehmen.

Gerade in Sachsen waren die Schulen in freier Trägerschaft nach der Wende ein Innovationsmotor und ihre alternativen Bildungskonzepte haben mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auch in die öffentlichen Schulen Eingang gefunden. Wir setzen uns dafür ein, dass die im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaates verankerte Position der Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen nicht eingeschränkt oder unterlaufen wird.



Deshalb hat die GRÜNE-Landtagsfraktion gemeinsam mit Abgeordneten von SPD und LINKEN am 28. März 2012 beim Sächsischen Verfassungsgericht eine Normenkontrollklage zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Haushaltbegleitgesetzes eingereicht.

Nach unserer Überzeugung widersprechen die darin festgelegten Neuregelungen insbesondere der in der sächsischen Verfassung garantierten Gründungsfreiheit (Artikel 102 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Verfassung), dem Ausgleichsanspruch für gewährte Schulgeldfreiheit (Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Verfassung) und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 18 Sächsische Verfassung).

Fazit

Schulen in freier Trägerschaft sind keine komischen Sonderlinge in unserer Schullandschaft, sondern eine Bereicherung. Sie tragen dazu bei, neue, innovative Bildungsideen in die Gesellschaft zu tragen. Gerechtigkeit und damit auch Bildungsgerechtigkeit bewegt sich immer im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit.

Weder ist ein Bildungssystem gerecht, wenn es alle gleich macht, noch wenn es alle erdenklichen Freiheiten einräumt. Gerecht ist ein Bildungssystem, wenn es allen Eltern unabhängig von ihrem Einkommen die Möglichkeit einräumt, sich frei für die nach ihrer Auffassung beste Schule für ihr Kind zu entscheiden.

Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Annekathrin Giegengack
bildungspolitische Sprecherin

Telefon: 0351/493 48 49

Telefax: 0351/493 48 09

E-Mail: annekathrin.giegengack@slt.sachsen.de

www.gruene-fraktion-sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

V.i.S.d.P.: Andreas Jahnel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
Titel: Naila Schwarz (photocase.com), Fotos S.2, S.9: bilderbox.com, Foto S. 10: Markus Beyersdorff
gedruckt auf 100% Recyclingpapier, Stand: August 2012